

EINE KAPITELSSITZUNG IN CAPPENBERG VOM JAHRE 1678

Die in den Statuten des Prämonstratenserordens vom Jahre 1630 (dist. 4 cap. 9 n. 1) getroffene Anordnung, dass die Generalvikare des Ordens in *jedem* Jahre, in dem in Prémontré das Generalkapitel *nicht* tagte, oder wenigstens alle 2 bis 3 Jahre ein Provinzialkapitel berufen sollten, liess sich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts infolge der durch die Kriege Ludwigs XIV. verursachten Verkehrsstörungen nicht durchführen.

Der Generalvikar der rheinisch-westfälischen Provinz, Abt Johannes Luckenrath von Steinfeld, musste sich während seiner verhältnismässig langen Regierungszeit (1661-1680) auf zwei Provinzialkapitel beschränken, die er beide in der Stadt Köln hielt, das erste 1665 und das zweite 1680, nachdem er im Juni 1678 die Ordensmitglieder des westfälischen Anteils nach Cappenberg und im September 1678 die Mitglieder aus dem rheinischen Anteil nach Koblenz berufen hatte.

Da die Protokolle über diese Kapitel in den Anal. Praem. VI (1930), S. 3ff bereits veröffentlicht worden sind ¹⁾, soll im Folgenden der Vollständigkeit wegen auch noch der amtliche, von dem vereidigten Sekretär des Kapitels in lateinischer Sprache gefertigte, siebenseitige Bericht inhaltlich wiedergegeben werden, den die Stadtbibliothek zu Trier unter der Rubrik : « Stifte und Klöster ausserhalb Triers » über die Eröffnungsfeierlichkeit und die (erste) Vormittagssitzung in Cappenberg am 14. Juni 1678 aufbewahrt.

Nachdem der Abt und Generalvikar Johannes in der Cappenberger Stiftskirche ein feierliches Hochamt und im Anschluss an dasselbe in der Kapelle des hl. Martin nach dem Gesang des

1) Beschlüsse der Kölner Provinzialkapitel für die westfälische Zirkarie Ord. Praem., 1665-1716. Codex Knechtstedensis Hs. E. 2 im Kölner Erzbistumsarchiv, S. 5ff : Provinzialkapitel in Köln 1665, S. 39ff : Kapitel in Cappenberg 1678, S. 48ff : Kapitel in Koblenz 1678, S. 56ff : Provinzialkapitel in Köln 1680.

Hymnus Veni Creator Spiritus eine Ansprache an die Versammelten gerichtet hatte, wurden der Prior Nikolaus Engel von Wedinghausen zum Sekretär und der Steinfelder Kanonikus Jakob Bodenheim zum Aktuar des Kapitels gewählt und vereidigt. Dann legten sämtliche Teilnehmer in die Hände des Generalvikars das Gelöbniß der Ehrfurcht und des Gehorsams gegen den Generalabt nieder, nämlich: Michael Reinartz, Abt von Wedinghausen; Bernard Theodor von Westrem, Propst von Cappenberg; Johann von Hövel, Propst von Varlar; Jodocus Caspar von Aldenbrück, Propst von Scheda; Bernard von Kerckerinck, Propst von Clarholz; Franz Theodor von Westrem, seit 1671 resignierter Propst von Cappenberg; Christian Bigeleben, Propst von Ölinghausen; Christian Essling, Propst von Rumbeck; Arnold Theodor von Wendt, Dechant von Werne; Theodor Günther A. Brock, Dechant von Ahlen; Martin Balthassar von Gaugreben, Prior von Cappenberg; Caspar von Stael, Prior von Scheda; Johann Voss, Prior von Clarholz; Johann Friedrich von Schlön gen. Tribbe (ohne Angabe seines Aufenthaltsortes); Jakob Groven im Namen des Propstes von Cappel bei Lippstadt; Theodor Winter im Auftrage des Priors von St. Catharina in Dortmund; Johann von Droste, Pastor in Bausenhagen; August Friderici, Pastor in Werl; Georg Theodor von Nagel, Kanonikus in Varlar; zuletzt der Sekretär und der Aktuar.

Nach Erledigung der üblichen Formalitäten begaben sich alle Anwesenden in den Kapitelsaal, wo der Generalvikar Johannes zunächst die eingegangenen Entschuldigungsschreiben der nicht zum Kapitel Erchienenen verlas. Das waren der Hamborner Abt Johann Wimar von Breidenbach, der an seiner Stelle den Steinfelder Kanonikus Jakob Bodenheim geschickt hatte, der resignierte Hamborner Abt Albert von Heerdt, der mit seiner Stellvertretung den Propst von Varlar beauftragt hatte, der Propst Peter Teveren von Cappel, der durch seinen Gehülfen Jakob Groven vertreten war, und der Prior Johann Grüter von St. Catharina, der seinen Kaplan Theodor Winter abgeordnet hatte, da er wegen Krankheit und Altersschwäche am Erscheinen verhindert war. Auf Befragen antwortete Winter, dass das Dortmunder Stift seines Wissens in materieller Hinsicht in gutem Zustand sei, in geistlicher Hinsicht verweise er auf das Urteil seiner Vorgesetzten. Der Abt von Knechtsteden habe als pater-abbas das Stift visitiert und die Durchführung der erlassenen Dekrete dem weisen Ermessen des Priors anheimgestellt.

Dann traten die Kapitelsväter in die Tagesordnung ein. Sie beschlossen, dass jährlich ein Direktorium für die Feier des Gottesdienstes angefertigt und in zahlreichen Exemplaren für den praktischen Gebrauch gedruckt werde, dass der Prior von Clarholz dem Stift Cappenberg die Sequenz *Lauda Sion Salvatorem* auf Pergament zuschicken sollte, damit sie in Zukunft in diesem Stift gesungen werde. Dem Propst von Scheda, der ihnen darlegte, dass das Kirchweihfest, das in seinem Stift am ersten Sonntag nach der Oktav des Festes Mariä Heimsuchung gefeiert werde, mit der Oktav des Festes des hl. Ordensstifters Norbert zusammentreffe und Störungen im Gottesdienst hervorrufe, gestatteten sie, das Kirchweihfest auf den Sonntag vor oder nach dem Feste des hl. Lambert (17. Sept.) zu verlegen, wie es ihm gut scheine. Von dem Propst von Cappenberg verlangten sie, dass er den zum Beicht hören in seinem Stift weilenden Franziskanerpater entlasse und aus seinem Konvent einige zu diesem Amte taugliche Kanoniker ernenne, wie ja tatsächlich der Prior von Cappenberg und der Kanonikus, der als Pastor in der benachbarten, dem Cappenberger Stift inkorporierten Pfarre Bork tätig war, schon dazu bestimmt seien.

Hinsichtlich der klösterlichen Zucht beschlossen sie einstimmig, dass alle Kanoniker und ihre Vorgesetzten das Haar nach Vorschrift geschoren und die Tonsur wenigstens in der Grösse eines Thalers tragen sollten ²⁾, dass die Prälaten gewissenhaft die für eine ehrbare Kleidung ihrer Kanoniker bestimmten Einkünfte entsprechend dem Resultat der Jahresbilanz verwenden und unter die einzelnen Mitglieder verteilen müssten, so wie es die Regel des hl. Augustinus im 2. Kapitel vorschreibe: *Non aequaliter omnibus, quia non aequaliter valetis omnes, sed potius unicuique sicut cuique opus fuerit*, damit das Gelübde der Armut, das jedes persönliche Eigentum ausschliesse, keinen Schaden leide. Auf die Vorhaltung, dass die Lokaloberen ihren Kanonikern gegenüber in der Erteilung der Erlaubnis, ihre Freunde von Zeit zu Zeit zu besuchen, sehr beschränkt seien, antworteten sie entschieden, dass für sie kein Grund vorliege, den zu gewährenden Urlaub über 3 oder 4 Tage auszudehnen, es sei denn, dass eine das Stift betreffende dringende Ursache etwas Anderes gebiete.

2) Statuten, Dist. 1 cap. 24 n. 1: *Rasura in vertice capitis sit satis magna et aequaliter rotunda, ut religiosos habere decet*; n. 2: *Corona capillitia trium digitorum sit latitudinis et usque ad aures descendat nec ultra, sitque ut supra, ita et infra aequaliter rotunda.*

Indem die Kapitelsväter zur Erledigung der im Orden schwebenden Streitigkeiten übergingen, behandelten sie zunächst die (nicht näher bekannte) Angelegenheit des resignierten Propstes von Cappenberg, über welche der Abt von Wedinghausen und die Pröpste von Scheda und Varlar zu berichten hatten. Als alle Anwesenden bis auf die 3 Berichterstatter, den Generalvikar und die Pröpste von Clarholz und Rumbeck den Kapitelsaal verlassen hatten, wurde der eingereichte Bericht verlesen und von den 6 Richtern einstimmig beschlossen, dass der Cappenberger Propst, bevor sie ein endgültiges Urteil abgeben könnten, zuerst den vollen Beweis dafür erbringen müsse, dass er die gemäss dem Rescript des Generalabtes über ihn verhängte Strafe in einem genau bezeichneten Stift des Ordens tatsächlich abgebusst habe.

Auf die Beschwerde des Propstes von Scheda, dass der Abt von Knechtsteden, Peter Gillrath, den grössten Teil des widerrechtlich an sich gerissenen Archives des Stiftes Scheda ihm noch immer nicht herausgegeben habe ³⁾, antworteten die Kapitelsväter, dass man unbedingt an den einschlägigen Verfügungen und Dekreten der General- wie Provinzialkapitel festhalten müsse, die ausdrücklich besagten, dass die Archivbestände auszuliefern und gegebenen Falls durch alle zur Verfügung stehenden Rechtsmittel bei den zuständigen Gerichtshöfen des Kölner Kurfürsten, des Kurfürsten von Brandenburg und des Herzogs von Jülich einzutreiben seien. Dem entsprechend richtete der Propst von Scheda von Neuen an die Väter die dringende Bitte, dass sie sowohl in diesem Falle, wie in anderen das Wohl des Ordens und der Provinz betreffenden Punkten durch ihre Autorität den Abt von Knechtsteden und einige seiner Kanoniker, welche die vom apostolischen Stuhle verliehenen Privilegien und die Jurisdiktion des Ordens zum Nachteil der

3) Die Propstei Scheda, die von ihrer Gründung an dem Stifte Cappenberg unterstand, war in die Abhängigkeit von der Abtei Knechtsteden geraten, seitdem der Knechtstedener Prior Wilhelm Grüter, der 1622 Coadjutor des Propstes von Scheda, nach dessen Abdankung 1623 selbst Propst geworden und 1628 vom Generalkapitel sogar mit dem Abstitel belehnt worden war, mit Knechtstedener Kanonikern das Stift Scheda reformierte; eine Tätigkeit, die von seinen beiden unmittelbaren Nachfolgern Werner Hochbaum (1632-1637) und Johann Dillen (1637-1642), die ebenfalls aus dem Stifte Knechtsteden hervorgegangen waren, in seinem Geiste fortgesetzt wurde und die Abhängigkeit des Stiftes Scheda von Knechtsteden naturgemäss noch mehr förderte. S. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. 76, 2. Abt. Münster 1918, 81ff

Abtei Scheda antasteten, zur Bezeugung des Gehorsams und der schuldigen Ehrfurcht kräftig anhalten möchten.

Als seinerseits der Abt von Knechtsteden, der in Cappenberg nicht zugegen war, weil er dem rheinischen Teil der Ordensprovinz angehörte, durch den Generalvikar Johannes gegen den ihm unterstehenden Propst von Cappel wegen ungeziemenden Benehmens eine Klage einreichen liess, erklärte der mit seiner Stellvertretung beauftragte Kanonikus Groven, dass er in der Sache nichts sagen könne, da sie ihm absolut unbekannt sei. Inzwischen wurden aber Briefe vorgelegt, in denen der Propst selbst zugegeben hatte, dass er im brieflichen Verkehr mit dem Abt hie und da heftige und bittere Ausdrücke gebraucht und seit einem Jahre die Annahme von Briefen des Abtes verweigert habe. Infolge dessen schärfen die Kapitelsväter dem Propst durch seinen Stellvertreter ein, dass er in Zukunft mit seinem Vorgesetzten, dem Abt von Knechtsteden, so zu verkehren habe, wie ein Untergebener mit seinem Vorgesetzten verkehren müsse.

Da durch ein vorangegangenes richterliches Urteil erkannt worden war, dass die Propstei Varlar an die Abtei Wedinghausen eine Schuld abzutragen habe, forderte diese die Schuld ein. Aber der Propst von Varlar erklärte, dass er von der Sache keine Kenntnis habe und die Schuld jedenfalls nicht unter seiner Regierung entstanden sei. Um sich unterrichten zu können, erbat er sich einen Ausstand, der ihm gewährt wurde.

Gemäss den Statuten (dist. 4 cap. 7 n. 1-9: *De tallis sive collectis*) liess der Prior Theodor Firmenich von Dünnwald, der die Verwaltung des für die ganze Ordensprovinz gemeinsamen Seminarium Norbertinum in Händen hatte, ein genaues Verzeichnis der vom Jahre 1670-1674 einschliesslich ausgeschriebenen Steuern vorlegen ⁴⁾, das letzte, über das er verfügte, da nach dem Jahre 1674 Steuern nicht mehr ausgeschrieben waren. Aus diesem Grunde nahmen die Kapitelsväter eine neue Besteuerung mit der Massgabe vor, dass die Stifte Cappenberg, Knechtsteden und Steinfeld 4 Tallien mit viaticum, die anderen Stifte auf Grund der alten Ausschreibung 8 Reichsthaler zu zahlen hatten. Zugleich gaben sie dem Prior Firmenich, da er aus seinen Registern den finanziellen Stand der Ordensprovinz jeden Augenblick ersehen konnte, den Auftrag, den einzelnen Stiften die Zahlungsanweisung zuzustellen, die ein-

4) Er war in Cappenberg nicht persönlich anwesend, weil er nicht dem westfälischen Teil der Provinz angehörte.

gehenden Gelder in Köln sicher anzulegen und über die ausstehenden Gelder dem Generalvikar und den Vorstehern der andern Stifte einen Rechenschaftsbericht mit einem Auszug der Schulden vorzulegen, die noch aus den verflossenen Jahren herrührten.

Auf den schriftlichen Antrag des Knechtstedener Abtes erbot sich der Generalvikar Johannes, den früheren Prior in Dünnwald, Stephan Losen ⁵⁾, und den im Amte befindlichen Prior Firmenich zu veranlassen, dass sie über die Einkünfte des aufgehobenen Stiftes Dünnwald, die im Jahre 1643 zur Dotation des Seminarium Norbertinum bestimmt worden waren, und über die Art und Weise der Unterbringung der Kapitalien auf dem nächsten Provinzialkapitel in Köln Rechnung legen sollten, damit man einen Überblick darüber gewinne, ob mit Rücksicht auf die zur Verfügung stehenden Geldmittel die Äbte und Pröpste der Provinz Alumnus ins Seminar schicken könnten oder nicht. Auch sollte in den Akten der früheren Provinzialkapitel nachgeforscht werden, ob die Frauenstifte des Ordens verpflichtet seien, jährlich einen Zuschuss zur Förderung der Studien zu leisten, da sie insofern an der Sache mitbeteiligt seien, als sie später um so tüchtigere Vorgesetzte als Pröpste, Prioren, Kapläne und Beichtväter zu erwarten hätten, je besser diese durch gründliche Studien ausgebildet würden ⁶⁾.

Es folgte weiter der Beschluss, dass die Fremdenherberge in Cappenberg besichtigt und in Erwägung gezogen werde, was die Visitationsdekrete über die Herberge enthielten. Die Gastfreundschaft könne und müsse geübt werden nach Massgabe der Bestimmungen, die in den Statuten (dist. 2 cap. 20 und 21) getroffen seien, allerdings mit besonderer Berücksichtigung der Würde und der Verdienste der eintreffenden Gäste ⁷⁾, ebenso wie die Almosen im Verhältnis zu den dem Stift zur Verfügung stehenden Mitteln gegeben werden müssten ⁸⁾.

5) Nachdem er 22 Jahre lang die Prioratsgeschäfte geführt hatte, legte er Anfangs März 1678 wegen Krankheit sein Amt nieder und begnügte sich mit dem Altarbenefizium des hl. Blasius daselbst († 17. Sept. 1679). S. Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein. 44. Köln 1885, 111.

6) Die ausführliche Geschichte des Seminarium Norbertinum s. in: *Analecta Praem.* I, 113ff 225ff. II, 139ff 241ff.

7) Dist. 2 cap. 21 n. 4: *Abbates quandocunque venerint et maxime euntes et redeuntes a Capitulo generali secundum personarum qualitatem et merita suscipiantur et honeste tractentur.*

8) Dist. 2 cap. 21 n. 3: *Abbas cuiusque loci, ipsoque neglegente, Pater abbas, et utrisque hoc omittentibus vel dissimulantibus, visitatores pro tempore existentes, habita ratione facultatum atque proventuum, ordinent in singulis mona-*

Dem Cappenberger Stift erteilte der Generalvikar Johannes den Rat, das Gut Besen oder Krumlungenhof, das es an den Grafen von Galen für 400 Reichsthaler verkauft hatte, von ihm zurückzukaufen und zu diesem Zweck ihm durch einen Kanonikus, der bei ihm in Gunst und Ansehen stand, vorstellen zu lassen, dass sehr dringende Gründe für ihn vorlägen, von dem Kaufvertrage zurückzutreten: einer seiner Söhne sei Kanonikus im Stift Cappenberg und zur Zeit Kellermeister, der Propst und mehrere seiner Kanoniker seien mit ihm blutsverwandt, das Gut sei geistliches Eigentum, der gezahlte Preis nicht ausreichend und der Kaufvertrag von ihm als Generalvikar noch nicht bestätigt.

Der Propst von Cappenberg und die Dechanten von Werne ⁹⁾ und Ahlen versprachen, dass sie die gründliche Ausbesserung der Dächer ihrer Pfarrkirchen in Werne und Ahlen, die dem Stift Cappenberg inkorporiert waren, nach Kräften eifrig betreiben wollten, indem sie unter Zuhilfenahme des *brachium saeculare* die Personen, die dazu rechtlich verpflichtet seien, heranziehen würden. Auf eine Anfrage bezüglich des Frauenstiftes Oberndorf in Wesel, das nach wechselvollen Schicksalen durch den Erbvergleich des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg mit dem Pfalzgrafen Philipp Wilhelm vom Jahre 1666 in ein weltliches Damenstift für katholische und protestantische Adlige umgewandelt worden war ¹⁰⁾, erklärte der Cappenberger Propst, dass er sich, weil er das *ius paternitatis* über jenes Stift habe, auch das Recht vorbehalte, es für den Orden zurückzufordern.

Das Gesuch der Jesuiten, in Coesfeld zur Abhaltung ihres Gottesdienstes die Pfarrkirche zum hl. Lambertus, die dem Stift Varlar *pleno iure* inkorporiert war, bis zu dem Zeitpunkt benutzen zu dürfen, wo der von ihnen ins Auge gefasste Neubau einer Kirche vollendet sein würde, lehnten die Konzilsväter einstimmig ab und empfahlen dem Propst des Stiftes Varlar, dass er möglichst bald

steriis hospitalitatem, et quam magnas multasque eleemosinas debeant elargiri constituent; transgressores autem graviter puniantur.

9) Ihm schickte am 20. Januar 1682 der oben genannte Prior Firmenich, der nach dem Tode des Abtes Luckenrath (1680) Abt von Steinfeld geworden war, aus seinem Konvent den Kanonikus Arnold Sago zur Aushilfe in der Seelsorge nach Werne, musste ihn aber wegen des Einspruchs des Cappenberger Propstes, der sich dadurch in seinen Jurisdiktionsrechten über die Pfarrei beeinträchtigt fühlte, schon bald zurückrufen. S. Annalen des hist. Vereins f. d. Niederrhein 9, 201.

10) G. Bärsch, Das Prämonstratenser Mönchskloster Steinfeld in der Eifel. Schleiden 1857, 130.

dem Fürstbischof vom Münster, Christoph Bernard von Galen, seine Aufwartung mache, ihm kleine Gefälligkeiten, Gebete und Opfer anbiere und zugleich vorstelle, das Gesuch der Jesuiten würde, wenn es von ihm die oberhirtliche Genehmigung erhalten hätte, von sehr grosser Tragweite sein und wahrscheinlich zum schweren Schaden des Stiftes und des Ordens ausschlagen.

Soweit der amtliche Bericht des Kapitelssekretärs. Er zeigt, dass die Tagesordnung dieser Vormittagssitzung vom 14. Juni 1678 sehr reichhaltig war und sich auf die verschiedenartigsten Gegenstände erstreckte, die Feier des Gottesdienstes und die äussere Haltung der Kanoniker in Tonsur und Kleidung, die Übung der Gastfreundschaft und der christlichen Caritas, auf Fragen der kirchlichen Jurisdiktion und der klösterlichen Zucht, auf materielle Angelegenheiten und Streitsachen. Verschiedene Punkte der Tagesordnung können allerdings, weil sie mehr angedeutet als erörtert worden sind, noch nicht aufgehell't werden, solange nicht neues Material über sie zu Tage gefördert ist ¹¹⁾. Aber aus dem Bericht ergibt sich immerhin zur Genüge, dass in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts das Ordensleben der Prämonstratenser in der westfälischen Ordensprovinz frisch pulsierte.

DR. TH. PAAS.

11) So ist z. B. das Gut Besen unter den bis jetzt festgestellten 24 grösseren Höfen, die das Stift Cappenberg nachweislich schon im Anfang des 15. Jahrhunderts besass, und unter den Neuerwerbungen, die es nach dieser Zeit noch machte, nicht zu finden. *S. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde* 71, 1. Abt., 153ff.